Pol. Bezirk Wels-Land



C

h

n

k

m

e

P

u

n

k

Datum: 21. März 2024 GZ: II-870/2024/HM Sachb.: Tina Haunschmied

☎ 07243 552 DW 200

m.haunschmied@marchtrenk.gv.at

Tarifordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 21. März 2024 über die Festsetzung der Tarife für die Strombereitstellung für Events und Veranstaltungen.

Artikel I Anwendungsbereich

Von dieser Tarifordnung und den angeführten Tarifen sind die Bereitstellung von Strom durch die Stadtgemeinde Marchtrenk auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet im Rahmen von Events, Veranstaltungen oder im Rahmen von Vereinstätigkeiten umfasst.

Standgebühren oder ähnliches sind nicht von dieser Tarifordnung erfasst.

Artikel II Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht für die Bereitstellung von Stromanschlüssen mit ausreichend dimensionierten und abgesicherten Kabelquerschnitten unabhängig des tatsächlichen Verbrauches.
- (2) Das Ausmaß des Bereitstellungstarifes richtet sich nach Artikel V dieser Tarifordnung.

Artikel III Berechnung des Entgeltes

- (1) Basis für die Berechnung bildet die Leistung der Anschlussmöglichkeiten (Steckergröße), die vorgesehene Bereitstellungsdauer, die tatsächlichen Kosten für den Strombezug und die prognostizierte Auslastung.
- (2) Die Bereitstellungstarife werden in pauschalierter Form auf Basis der maximal möglichen Anschlussleistung berechnet und werden je nach tatsächlichem Bedarf addiert.
- (3) In den Tarifen sind die pauschalierten Gesamtkosten für elektrische Energie (Arbeitspreis und Netzgebühr) enthalten.
- (4) Die Bereitstellungstarife gelten für jeweils einen Tag (maximal 24 h). Bei mehrtägigen Events oder Veranstaltungen sind für die Berechnung des Gesamttarifes die Kalendertage maßgeblich.

Artikel IV Entstehen der Entgeltpflicht, Fälligkeit, Einhebung der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Installation bzw. Bereitstellung der elektrischen Energieversorgung.
- (2) Die Bereitstellungsentgelte werden am Tag der Standplatzbenützung fällig. Die Einhebung der Entgelte erfolgt nach der Veranstaltung und werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk mittels Erlagscheins vorgeschrieben.

Linzer Straße 21 A-4614 Marchtrenk Tel.: 07243 / 552 Fax: 07243 / 552 300 Homepage: www.marchtrenk.gv.at e-mail: gemeindeamt@marchtrenk.gv.at

Artikel V Tarifsätze

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte werden nach Maßgabe der im nachfolgenden Tarif angeführten Berechnungsgrundlagen ermittelt und zwar:

(1) Eintägige Veranstaltungen, Events oder Vereinstätigkeiten auf öffentlichen Plätzen:

Anschlussmöglichkeit	Bereitstellung 10 % pro Tag
230 V / 16 A	2,66 €
400 V / 16 A	7,97 €
400 V / 32 A	15,94 €
400 V / 63 A	31,39 €

(2) Mehrtägige Veranstaltungen, Events oder Vereinstätigkeiten auf öffentlichen Plätzen:

Anschlussmöglichkeit	Bereitstellung 5 % pro Tag
230 V / 16 A	1,33 €
400 V / 16 A	3,99 €
400 V / 32 A	7,97 €
400 V / 63 A	15,69 €

Artikel VI Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß Artikel V ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBI.Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

Artikel VII Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind auf der Basis des Verbraucherindexes 2005 der Statistik Austria oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird eine Tarifanpassung im Ausmaß der jeweiligen Indexveränderung vorgenommen – Basis VPI 2005 10/2023.

Artikel VIII Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister